

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen im Erzbistum Paderborn

1. Rechtsgrundlagen der kirchlichen Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung in den Pfarreien des Erzbistums Paderborn gründet sich neben den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) vor allem auf folgende Regelungen, deren inhaltliche Abweichungen von can. 532 CIC durch Päpstliches Indult aus dem Jahre 1983 ausdrücklich auch in den Fällen zugelassen sind, in denen eine spezifische Konkordatsnorm nicht besteht:

Nordrhein-westfälischer Bistumsteil:

- > Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens – Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) – vom 24. Juli 1924, zuletzt geändert am 17. Juni 2003.
- > Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn in der Fassung vom 29. Juli 2009 (KA 2009, Nr. 106).
- > Das VVG hat rechtlich einen Doppelcharakter: Es ist zum einen staatlich gesetztes Recht, zum anderen als „Lex canonizata“ gewohnheitsrechtlich übernommenes Recht der Kirche.

Hessischer Bistumsteil (Dekanat Waldeck):

- > Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens – Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) – vom 24. Juli 1924 zuletzt geändert am 27. Januar 1993.
- > Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn in der Fassung vom 29. Juli 2009 (KA 2009, Nr. 106).
- > Auch in Hessen gilt der Doppelcharakter des VVG (s. o.), allerdings mit der Einschränkung, dass das staatliche Gesetz nur noch aus wenigen grundlegenden Bestimmungen besteht (sog. „Rumpf-VVG“), während kirchenrechtlich das gesamte VVG gewohnheitsrechtlich fort gilt.

Niedersächsischer Bistumsteil (St. Georg, Bad Pyrmont):

- > Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVVG) vom 10. Dezember 1987 (KA 1988, Nr. 3), zuletzt geändert durch fünftes Änderungsgesetz vom 1. Februar 2005 (KA 2005, Nr. 42).
- > Das KVVVG ist im Unterschied zum VVG zwar ein reines Diözesangesetz, bewegt sich jedoch innerhalb eines von Staat und Kirche im Konkordat zwischen dem Land Niedersachsen und dem Heiligen Stuhl vom 1. Juli 1965 („Niedersachsenkonkordat“) vereinbarten Rahmens. Dazu gehört u. a. die Vermögensverwaltung durch von den Gemeindemitgliedern gewählte Kirchenvorstände sowie die Vorgabe, dass alle in Niedersachsen gelegenen Erz-/Bistümer ihre KVVVGs inhaltsgleich erlassen müssen.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen im Erzbistum Paderborn

Die vorstehend genannten Regelungen bestimmen im Wesentlichen, dass die Verwaltung des Vermögens durch Kirchenvorstände erfolgt, die von den Gemeindemitgliedern gewählt werden. Den Vorsitz führt gem. § 2 Abs. 1 VVG, § 2 Abs. 3 S. 1 KVVG Nds. i. V. m. Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zum KVVG vom 6. September 2000 (KA 2000, Nr. 110) der Pfarrer bzw. der mit der Leitung der Gemeinde betraute Geistliche (Pfarrverwalter, Pfarradministrator), der dem Gremium Kraft Amtes angehört.

2. Modelle für die Vermögensverwaltung in den künftigen PV-Strukturen

Da die „Einheit“ der Vermögensverwaltung kirchenrechtlich die Pfarrei, weltlichrechtlich die Kirchengemeinde ist, ergeben sich für die Vermögensverwaltung in den künftigen Pastoralverbänden aus Sicht der Arbeitsgruppe folgende drei Grundoptionen:

Modell A

Die Gemeindestrukturen bleiben als Pfarreien (kirchenrechtlich) und Kirchengemeinden (staatsrechtlich) in ihrer bisherigen Form bestehen und arbeiten innerhalb der neuen Pastoralverbände bzw. pastoralen Räume zusammen.

Abwandlung:

Es erfolgt lediglich eine Zusammenführung einzelner Pfarreien/Kirchengemeinden zu neuen Pfarreien/Kirchengemeinden.

Modell B („Pfarrei-Pfarrvikarie-Modell - PPM“)

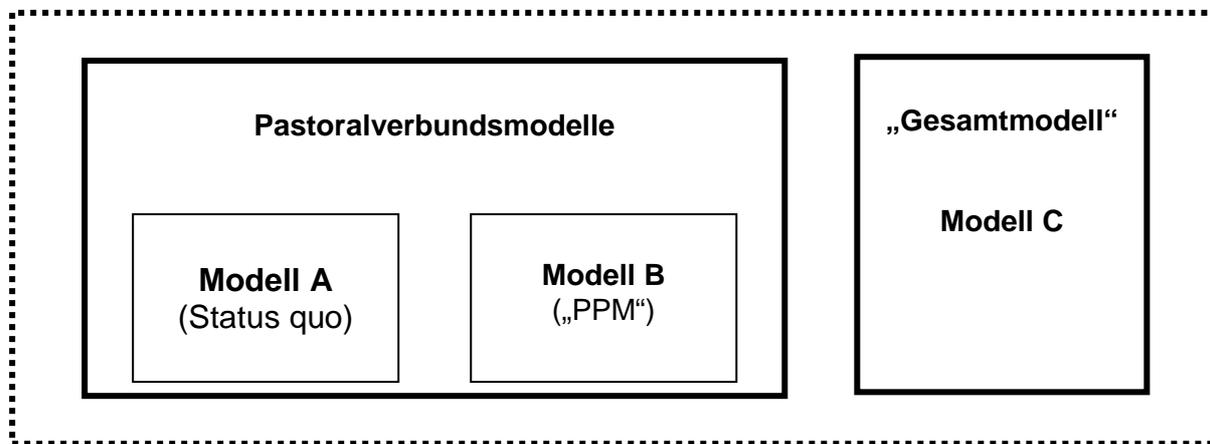
Auf Ebene der künftigen pastoralen Räume erfolgt staatsrechtlich, d. h. im weltlichen Rechtskreis, eine Zusammenführung zu einer Kirchengemeinde, kirchenrechtlich erfolgt eine Unterteilung in eine Pfarrei und X Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung.

Modell C

Alle Pfarreien/Kirchengemeinden werden auf Ebene der angedachten Pastoralverbände bzw. pastoralen Räume zu einer Pfarrei und Kirchengemeinde zusammengelegt („Gesamtmodell“). Die Erforderlichkeit für einen Pastoralverbund entfällt.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen im Erzbistum Paderborn



Modell A

(Status quo)

Rechtlich ist zwingend vorausgesetzt, dass jede Pfarrei durch einen Pfarrer bzw. Pfarrverwalter geleitet und jede Kirchengemeinde von einem eigenen Kirchenvorstand unter Vorsitz des Pfarrers/Pfarrverwalters verwaltet wird. Die Wahl übergemeindlicher Kirchenvorstände (Gesamt-KV) ist rechtlich nicht möglich.

Da künftig jeder Leiter eines Pastoralverbundes zugleich Pfarrer der dem PV angehörenden Pfarreien sein wird, wird er grundsätzlich den Vorsitz in allen dem PV angehörigen Kirchengemeinden übernehmen müssen.

Vorteile:

- Eine dezentral organisierte Verwaltung kann flexibler auf örtliche Begebenheiten und Belange reagieren.
- Die Identifikation der Gläubigen mit „ihrer“ historisch gewachsenen Gemeinde bleibt erhalten, was gerade im ländlichen Raum besondere Bedeutung entfalten kann.

Nachteile:

- Grundsätzlich denkbare Synergien im Vermögensverwaltungsbereich können wegen der auf die Einzelpfarrei zugeschnittenen gesetzlichen Vorgaben kaum genutzt werden.
- Da ein Pastoralverbund mangels eigener Rechtspersönlichkeit juristisch nicht agieren, etwa Vermögen erwerben oder Verträge abschließen kann, müssen alle rechtlichen Regelungen weiterhin auf Ebene der Kirchengemeinden getroffen werden.
- Wegen ihrer bestehenden Grundverantwortung müssen die Pfarrer/Pfarrverwalter alle vermögensrechtlichen Begebenheiten ihrer Gemeinden „im Blick“ behalten. Die Hauptlast der Motivation der Ehrenamtlichen liegt auf ihrer Schulter, etwa um genügend Kandidaten für die gemeindlichen Gremien (KV, PGR) zu finden. In Anbetracht der künftigen personellen Ausstattung ist dies bei künftigen Anzahl von Gemeinden im PV kaum mehr leistbar (s. o.).

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen im Erzbistum Paderborn

Eine Entlastung der leitenden Geistlichen wäre zwar möglich über eine/n Geschäftsführende/n Vorsitzende/n des KV gem. Art. 2a der Geschäftsweisung bzw. in Niedersachsen durch Benennung eines anderen Vorsitzenden durch den Erzbischof gem. § 2 Abs. 3 KVVG Nds. (Letzteres setzt allerdings voraus, dass die Ausführungsbestimmungen aufgehoben werden, nach denen nur ein Geistlicher den KV-Vorsitz innehaben kann). Von seiner grundsätzlichen Verantwortung kann dies den Pfarrer/Pfarrverwalter aber nur bedingt entlasten.

Das Modell kann auch in der **Untervariante** gestaltet werden, dass nur eine beschränkte Anzahl von Pfarreien/Kirchengemeinden zu größeren Einheiten zusammengeführt werden. Beispiel: Im künftigen Pastoralverbund X werden die heute 10 Pfarreien/Kirchengemeinden zu künftig 5 Einheiten zusammengelegt.

* * * * *

Modell B

„Pfarrei-Pfarrvikarie-Modell („PPM“)

Um bei einer Zusammenlegung von Pfarreien/Kirchengemeinden eine möglichst ortsbezogene Pastoral zu erhalten und örtliche Identitäten zu berücksichtigen, bietet sich das Pfarrei-Pfarrvikarie-Modell (PPM) an, welches durch folgende Aspekte gekennzeichnet ist:

- a) Im weltlichen Rechtskreis erfolgt die Zusammenführung aller Kirchengemeinden auf Ebene der künftigen pastoralen Räume zu einer Kirchengemeinde mit der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR). Diese wird im Wege der Universalsukzession Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden, wird z. B. Trägerin aller Einrichtungen (Friedhöfe, Sozialeinrichtungen etc.) Es gibt einen Gesamt-KV, der das Gesamtvermögen in der Kirchengemeinde vertritt (einschl. Stellenvermögen etc.). Die Kirchengemeinde verfügt über einen Gesamtetat.
- b) Kirchenrechtlich erfolgt für eine „juristische Sekunde“ die Zusammenführung aller PV-angehörigen Pfarreien und ggf. Pfarrvikarien zu einer neuen Großpfarrei, die deckungsgleich ist mit der im weltlichen Rechtskreis neu gebildeten KöR Kirchengemeinde. Unmittelbar danach wird die Großpfarrei für den kirchlichen Rechtskreis gemäß den früheren Pfarrgrenzen aufgegliedert. Eine dieser Pfarrgemeinden fungiert dann als „Mutterpfarrei“, die anderen erhalten in Zuordnung zu dieser Pfarrei kirchenrechtlich den Status von Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung. Für den weltlichen Rechtskreis bilden die „Mutterpfarrei“ und die Pfarrvikarien o. e. V. somit eine Kirchengemeinde als KöR.

Die Pfarrvikarie o. e. V. lässt sich wie folgt charakterisieren:

- Kirchenrechtlich
 - eigenständige Seelsorgeeinheit
 - Name und Patrozinium bleiben erhalten
 - eigenes Kirchengebäude
 - eigener PGR, sofern kein Gesamt-PGR gebildet ist
 - Vertretung im Pastoralverbundsrat
 - eigener Tauf- und Trauort
 - eigene Kirchenbücher

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen im Erzbistum
Paderborn

- Staatsrechtlich
 - Charakter eines „Pfarrbezirks“
 - keine eigenständige Kirchengemeinde im staatlichen Rechtskreis, kein Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts
 - kein eigener Rechts- und Vermögensträger, deshalb kein eigenes Vermögen
 - kein eigener Kirchenvorstand, ggf. Betreuung durch KV-Ausschuss (s. u.)
 - ein Gesamttat (mit der Möglichkeit zur Bildung orts- oder sachbezogener Untertitel)

Die Rechtsfiguren Pfarrei/Pfarrvikarie auf der einen und Kirchengemeinde auf der anderen Seite fallen somit rechtlich und faktisch auseinander. Obwohl rechtshistorisch sicherlich anders intendiert, dürfte aus heutiger rechtlicher Sicht eine territoriale Kongruenz von Pfarrei und Kirchengemeinde nicht zwingend erforderlich sein. Eine rechtliche Identität des Begriffs der Pfarrei mit dem der Kirchengemeinde besteht ohnehin nicht.

Für den Staat hat eine weitere kirchenrechtliche Unterteilung der ihm als einheitliche Kirchengemeinde gegenüber tretenden KöR keine Relevanz, soweit die Vermögensverwaltung und Rechtsvertretung gemäß den Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche gewährleistet ist.¹

Es ist konsequent zu unterscheiden zwischen:

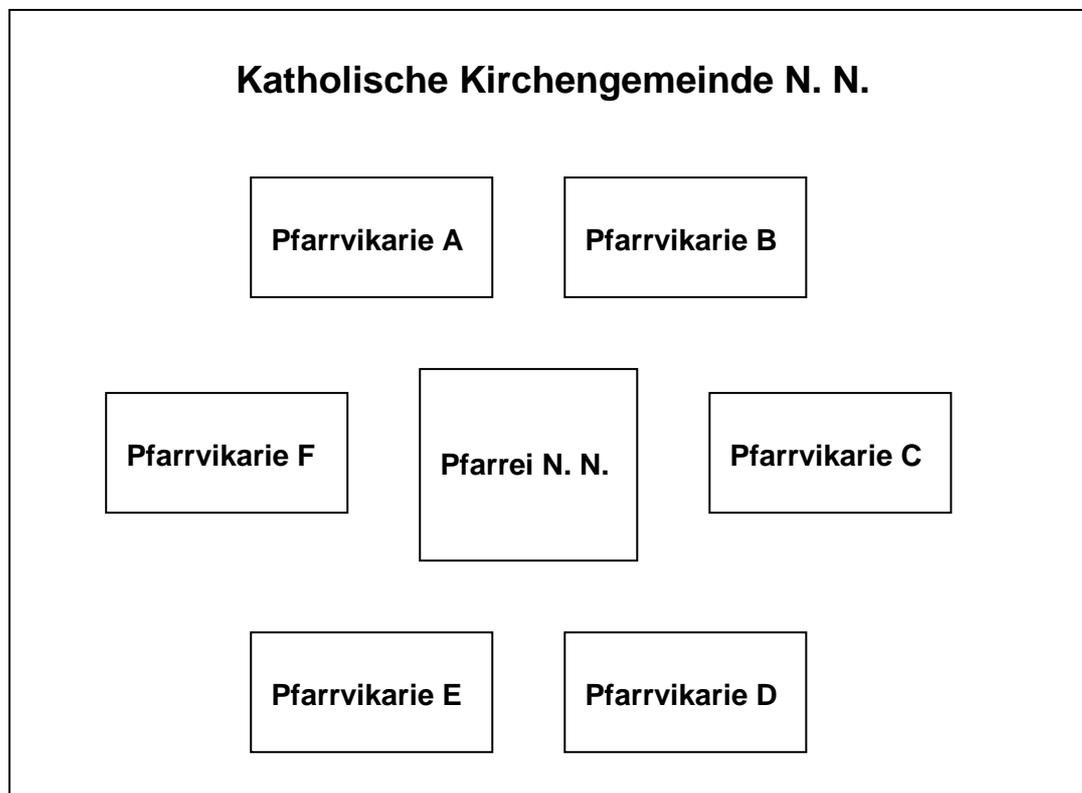
- a) der Kirchengemeinde als einheitlicher Rechtsperson im weltlichen Rechtskreis (KöR) und
- b) dem Pastoralverbund ohne staatliche und kanonische Rechtsfähigkeit mit den kirchenrechtlich selbstständigen Pfarrgemeinden (Pfarrei und Pfarrvikarien).

Eine Namensidentität zwischen katholischer Kirchengemeinde (KöR) und Pfarrei ist nicht erforderlich, aber möglich und im Hinblick auf den einheitlichen Kirchenvorstand auch sachgerecht. Bei Namensidentität wäre jedoch konsequent zwischen der Kirchengemeinde und der Pfarrei als nichtidentische Körperschaften zu differenzieren.

¹ Das bedeutet u. a., dass es durch die Bezeichnung der Pastoralverbünde, Pfarreien, Pfarrvikarien und Kirchengemeinden zu keiner Zuordnungsverwirrung kommen darf, z. B. gegenüber etwaigen Vertragspartnern. Für diese muss stets erkennbar bleiben, dass die rechtlich handelnde Einheit die Kirchengemeinde ist.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen im Erzbistum Paderborn



Entsprechend dem PV-Prinzip ist der Leiter des Pastoralverbundes Pfarrer der Pfarrei und zugleich Verwalter der pv-angehörigen Pfarrvikarien. Das seelsorgliche Leitungsammt ist somit in einer Hand zusammen gefasst.

Da in jeder Pfarrvikarie eigene Kirchenbücher geführt werden, stellt sich die Frage nach der Organisation der Verwaltung. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz (Synergien) bietet sich eine Zentralverwaltung am Sitz der Pfarrei an (an dem auch die Rechtsfigur „Kirchengemeinde“ verwaltet wird). In begründeten Einzelfällen könnte aber auch eine partiell dezentrale Verwaltung in den Pfarrvikarien erfolgen (z. B. über temporär geöffnete Nebenstellen des Pfarrbüros).

Untervariante:

Grundsätzlich vorstellbar wäre folgende Untervariante zu Modell B:

- > Die Zusammenführung zu einer Kirchengemeinde sowie für eine „juristische Sekunde“ zu einer neuen Großpfarrei erfolgt nicht auf Ebene der neuen pastoralen Räume, sondern orientiert sich an den Grenzen der bisherigen Pastoralverbünde.
- > Unmittelbar nach der Zusammenführung erfolgt im kirchlichen Rechtskreis *entsprechend der heutigen Pfarrgrenzen* eine Aufgliederung der Großpfarrei in eine „Mutterpfarrei“ und weitere Pfarreien, die in Zuordnung zu dieser Pfarrei den Status von Pfarrvikarien o. e. V. erhalten.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen im Erzbistum Paderborn

- > Rechts- und Vermögensträger bleibt auf Grund der rechtlichen Vorgaben auch in diesem Modell die neue Gesamteinheit „Kirchengemeinde“. Alle neuen kirchenrechtlichen Einheiten (Mutterpfarrei und Pfarrvikarien o. e. V.) werden von der weltlichrechtlichen Einheit „Kirchengemeinde“ ummantelt.
- > Der neue pastorale Raum bildet den pastoralen Gesamtrahmen, innerhalb dessen dann mehrere Kirchengemeinden mit den kirchenrechtlichen Aufgliederungen Pfarrei – Pfarrvikarie o. e. V. bestehen.

Ob diese Variante vorzugswürdig ist, wäre eine Frage des konkreten Einzelfalls.

* * * * *

Modell C

„Gesamtmodell“

In diesem Modell werden alle Pfarreien/Kirchengemeinden auf Ebene der künftigen pastoralen Räume zu einer Gesamtpfarrei/Kirchengemeinde zusammengelegt.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Es gibt für die gesamte Pfarrei/Kirchengemeinde nur noch einen Pfarrer und einen Kirchenvorstand. Die Vermögensverwaltung erfolgt grundsätzlich zentralisiert (s. u.).
- Die Gesamtgemeinde ist Trägerin aller kirchengemeindlicher Einrichtungen, z. B. der Friedhöfe und Sozialeinrichtungen.
- Kirchenvorstandswahl

Da die Vermögensverwaltungsgesetze eine Wahl in klassischen Wahlbezirken nicht zulassen, müssen die Kirchenvorstände „zentral“ gewählt werden. Es ist stets eine Gesamt-Wahlliste aufzustellen. Eine auf einzelne Pfarreien oder Ortsteilen beschränkte Kandidatur für den Gesamt-KV ist zum einen rechtlich nicht möglich. Zum anderen würde es – wenn es rechtlich möglich wäre – wegen der Vorgabe, dass von drei zu drei Jahren jeweils die Hälfte der gesetzlich festgelegten Mitgliederzahl neu gewählt werden muss, zu unbilligen Ergebnissen führen. Beispiel:

Pfarr-/Kirchengemeinde X: 7 Ortsteile, insgesamt 9.500 Seelen

Gem. § 3 VVG besteht der KV in Gemeinden mit bis zu 10.000 Seelen aus 10 Mitgliedern, somit wäre in X alle drei Jahre fünf Personen neu zu wählen. Es existieren aber 7 Ortsteile. Das Problem wäre mit Wahlbezirken, die den Ortsteilen entsprechen somit nicht zu lösen.

Darüber hinaus lässt das VVG nicht die Wahl persönlicher Ersatzleute, sondern nur die Wahl einer Ersatzliste zu. Auch dies könnte ortsteilbezogen nicht umgesetzt werden.

- Bildung von KV-Ausschüssen

Über Art. 5 der Geschäftsanweisung (bzw. § 2 Abs. 6 KVVVG Niedersachsen) können **Ausschüsse** gebildet werden, denen im Rahmen von Ermächtigungsbeschlüssen sachliche

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen im Erzbistum Paderborn

oder örtliche Zuständigkeiten, etwa zur Abwicklung bestimmter „Routineangelegenheiten“ übertragen werden können. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Ausschüsse den KV nicht ersetzen dürfen und deshalb alle wesentlichen Angelegenheiten weiterhin im KV zu beschließen sind, z. B. der Etat, die Begründung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen, der Erlass von Friedhofssatzungen oder Gebührensatzungen oder die Veräußerung von sog. „Stammvermögen“. Dies schließt nicht aus, dass den Ausschüssen die Bewirtschaftung orts- oder sachbezogener Haushalts-Untertitel („Budgets“) übertragen wird.

- Der KV kann neben den Ausschüssen auch einzelne seiner Mitglieder oder den jeweiligen Gemeindeverband mit der rechtsgeschäftlichen Vertretung der Kirchengemeinde betrauen. Das gilt für Einzelfälle (z. B. Unterzeichnung eines Erbbaurechtsvertrages), aber auch für einen vom KV näher bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften (Gattungsvollmacht). Den Bevollmächtigten ist zum Nachweis ihrer Legitimation eine Vollmachturkunde auszustellen (beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch gem. § 14 S. 1 VVG, für en Bereich Niedersachsen vgl. § 15 Abs. 1 und 2 KVVG). Gattungsvollmachten sind genehmigungspflichtig, Generalvollmachten unzulässig.
- Ein gewisses Risiko liegt darin, dass es auf Grund der Zentralisierung und der Entfernungen zu einer „Entfremdung“ der PV-Leitung und der Kirchenvorstände von den einzelnen Gemeindeteilen kommen könnte. Eine gewisse Dezentralisierung der Verwaltung könnte jedoch über zeitweise geöffnete Nebenstellen des Pfarrbüros in einigen ausgewählten, zentralen Orten des PV erfolgen („Sprechstunden“).
- Die Neuumschreibung der Pfarreien kann rechtlich entweder als Rückpfarrung oder als klassische Zusammenlegung erfolgen. Bei der Rückpfarrung bleibt eine Gemeinde bestehen und nimmt die aufgehobenen Gemeinden auf, bei der Zusammenlegung wird unter Aufhebung aller Gemeinden eine neue Pfarrei errichtet.

Fazit:

Für welches der vorgenannten Modelle man sich entscheidet, sollte grundsätzlich von den regionalen Gegebenheiten abhängig gemacht werden, jedoch sollte sich die Auswahl grundsätzlich auf die vorstehend genannten Varianten beschränken (ggf. sind Untervarianten denkbar).

- Die Zusammenlegung zu einer Gesamtpfarrei/Kirchengemeinde auf Ebene der künftigen pastoralen Räume (Modell C) dürfte sich in erster Linie in großstädtischen Bereichen anbieten, in denen auf Grund demographischer Entwicklungen und dynamischer Wanderungsbewegungen bereits irreversible Wandlungsprozesse der gemeindlichen Binnenstrukturen eingesetzt haben. Eine gemeindeübergreifende Nutzung von baulichen Einrichtungen ist relativ gut möglich und teilweise heute schon Realität.
- Der Ansatz, nach dem alle Gemeinden innerhalb der künftigen PV ihre Selbstständigkeit beibehalten (Modell A), dürfte angesichts der zu erwartenden Zahl der Priester im aktiven Dienst kurz- bis mittelfristig nicht mehr flächendeckend realisierbar sein.
- Insbesondere in kleinstädtisch-ländlich geprägten Regionen dürfte sich verstärkt das Pfarrei-Pfarrvikarie-Modell anbieten. Aufgrund der damit verbundenen Möglichkeiten zur Bewahrung einer ortsbezogenen Pastoral bietet es einen erwägenswerten „Kompromiss“.

* * * * *

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen im Erzbistum Paderborn

3. Rechtliche Aspekte einer Zusammenlegung von Pfarreien/Kirchengemeinden

a) Varianten zur Neubildung von Pfarreien

Für die Neubildung von Pfarreien/Kirchengemeinden stehen mehrere rechtliche Varianten zur Verfügung:

aa) Ein- oder Rückpfarrung

Die aufnehmende Pfarrei/Kirchengemeinde bleibt bestehen, die anderen Gemeinden werden aufgelöst und verlieren auch ihren Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die aufnehmende Gemeinde tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinden ein und umfasst mit Vollzug der Neuordnung deren Territorium. Die Kirche der Mutterpfarrei wird Pfarrkirche und behält ihr Patrozinium. Die Kirchen der aufgelösten Gemeinden werden unter Beibehaltung ihres Patroziniums Filialkirchen.

Als Untervarianten existieren die Ein- und die Rückpfarrung. Letztere betrifft ausschließlich die Rückführung abgepfarrter Tochtergemeinden zur Mutterpfarre. Die Einpfarrung betrifft dagegen Gemeinden ohne derartige historische Bindungen.

Die Ein- oder Rückpfarrung kommt in der Regel in Betracht, wenn es sich bei den Gemeinden aus historischen oder tatsächlichen Gründen ergibt bzw. diese Gründe es nahe legen.

Administrativ bietet diese Variante den Vorteil, dass sie auf Grund des Fortbestehens wenigstens einer Pfarrei/Kirchengemeinde weit weniger Verwaltungsaufwand zur Folge hat. So bedarf es beispielsweise nicht der Neuerrichtung einer Pfarrei und auch nicht der Neuerrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im staatlichen Bereich.

bb) Aufhebung und Neubildung („Verschmelzung“)

Bei dieser Variante wird unter Aufhebung *aller* beteiligten Pfarreien/Kirchengemeinden eine neue Pfarrei/Kirchengemeinde gebildet. Diese erhält einen neuen Namen, originäre Körperschaftsrechte und vermögensrechtlich den Status einer Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden. Die Organe und Gremien der Alt-Gemeinden erlöschen und müssen neu gebildet werden.

Aus administrativer Sicht sollte auf diese Variante wegen des damit verbundenen Mehraufwandes nur dann zurückgegriffen werden, wenn sich ein pastoraler Zusammenführungsprozess anders nicht oder nur sehr schwer gestalten lässt.

Eine Aufhebung und Neubildung hat in der Regel eine Namensneugabe zur Folge. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kirchenpatronate nicht ohne römische Mitwirkung geändert werden können.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen im Erzbistum
Paderborn

cc) Sonstige Aspekte

Mit Aufhebung einer Pfarrei/Kirchengemeinde enden zugleich deren Mitgliedschaften in anderen Rechtsträgern, z. B. dem jeweiligen Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden (KÖR), der KZVK (KÖR) oder Vereinen. Die Ämter der Vertreter/innen in den betreffenden Gremien erlöschen.

Gesellschaftsanteile gehen grundsätzlich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Rechtsnachfolgerin über.

* * *

b) Kirchenrechtliche Vorgaben

aa) Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Pfarreien

Kirchenrechtlich obliegt es dem Diözesanbischof, Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Gem. c. 515 CIC ist lediglich die vorherige Anhörung des Priesterrates, nicht hingegen der Pfarrei oder ihrer Gremien, erforderlich. Aus pastoralen Gründen sollte eine möglichst enge Einbindung der gemeindlichen Organe und Gremien (KV und PGR) in den Prozess unbedingt erfolgen.

bb) Quasi-Pfarrei / Pfarrvikarie

Bei der Pfarrvikarie o. e. V. handelt es sich um eine Seelsorgeeinheit sui generis, für die im Wesentlichen die Regelungen zur Pfarrei gelten.

* * *

c) Staatskirchenrechtliche Vorgaben

Nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV kommt der katholischen Kirche im Rahmen ihres Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht zwar das Recht zu, ihre Organisationsform frei zu bestimmen. Die Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden bedarf jedoch gem. den bestehenden Vereinbarungen der staatlichen Anerkennung, um Rechtswirksamkeit für den staatlichen Bereich zu erhalten. Für den Bereich des Erzbistums Paderborn gilt:

aa) Nordrhein-westfälischer Anteil

Gem. Art. 3 Satz 2 des Preußenkonkordats von 1929 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den Erz-/Bistümern NW von 1960 bedürfen Errichtung, Auflösung, Zusammenlegung und Trennung von Kirchengemeinden oder die Änderung ihrer Grenzen der staatlichen Anerkennung, um für den staatlichen Bereich rechtlich wirksam zu werden.

bb) Hessischer Anteil (Dekanat Waldeck)

Gem. Art. 2 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 zur Ergänzung des Vertrages vom 9. März 1963 sind die Bistümer zwar verpflichtet, Beschlüsse über die

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen im Erzbistum Paderborn

Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Kultusminister mitzuteilen und eine Originalausfertigung der Urkunde vorzulegen. Es handelt sich jedoch um Akte kirchlicher Selbstverwaltung, die keiner staatlichen Mitwirkung bedürfen. Die kirchlichen Körperschaften erlangen ihre Rechtsfähigkeit deshalb mit der Errichtung durch den zuständigen Diözesanbischof. Sie werden auf Ersuchen des Bischofs im Staatsanzeiger veröffentlicht, was rein deklaratorischen Charakter hat.

cc) Niedersächsischer Anteil (St. Georg, Bad Pyrmont)

Gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Niedersachsenkonkordats vom 26. Februar 1965 besteht bei Errichtung oder Veränderung von Kirchengemeinde oder Gemeindeverbänden eine Mitteilungspflicht der Kirchen gegenüber dem Land. Die Kirchen sind verpflichtet, im Falle staatlicher Bedenken ihre Entscheidung zu überprüfen.

* * *

d) Rechtsfolgen von Zusammenlegungen

aa) Bei Ein- oder Rückpfarrung

Die Ein- oder Rückpfarrung bedeutet die Aufhebung einer Pfarrei/Kirchengemeinde und die Eingliederung in eine bestehende. Daher gilt:

- (1) Mit der Aufhebung der Pfarrei/Kirchengemeinde erlischt die Pfarrei als öffentliche juristische Person im kirchlichen Rechtskreis, der Körperschaftsstatus im staatlichen Rechtskreis ggf. erst mit Eintritt besonderer Bedingungen (staatliche Anerkennung).
- (2) Mit der Aufhebung erlöschen alle pfarrlichen und kirchengemeindlichen Gremien, so auch der PGR und der KV.
- (3) Mit der Aufhebung erlöschen die Mitgliedschaften der Pfarrei/Kirchengemeinde im Gemeindeverband und die ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung bzw. im Verbandsausschuss. Ebenfalls erlöschen etwaige Vereinsmitgliedschaften der aufgehobenen Pfarrei/Kirchengemeinde.
- (4) Der KV der aufnehmenden Kirchengemeinde bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl in seiner aktuellen Besetzung bestehen, d. h. es gehören bis zu diesem Zeitpunkt keine Vertreter des aufgenommenen Gemeindegebietes zum Gremium. Daher stellt sich die Frage, wie das aufgenommene Gebiet im KV „repräsentiert“ werden kann. Da es nach dem VVG keine Möglichkeit gibt, einen Kirchenvorstand anlässlich der Erweiterung des Gemeindegebietes durch bischöfliche Anordnung aufzulösen, empfiehlt es sich, eine Ein- oder Rückpfarrung stets in die zeitliche Nähe der nächsten KV-Wahl zu legen. Auch ein Selbstaufhebungsrecht des KV ist gesetzlich nicht vorgesehen, ihre Herbeiführung durch freiwilligen Rücktritt aller KV-Mitglieder ist rechtlich risikobehaftet und daher kritisch zu sehen.
Da eine Bildung von Wahlbezirken auf Grund der rechtlichen Vorgaben nicht möglich ist (s.o.), kann eine Berücksichtigung des aufgenommenen Gemeindegebietes bei der nächsten turnusmäßigen Neuwahl allenfalls mittelbar durch entsprechende Aufstellung der Kandidatenliste gewährleistet werden.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen im Erzbistum Paderborn

- (5) Soweit die Aufhebungsurkunde nichts anderes bestimmt, fällt das Vermögen der Pfarrei/Kirchengemeinde im Wege der Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) der aufnehmenden Pfarrei/Kirchengemeinde zu (vgl. auch c. 123 CIC). Die Anordnung ersetzt auf Grund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts die Auffassung, weshalb der Rechtserwerb der weiterbestehenden Gemeinde durch Gesetz und nicht durch Rechtsgeschäft erfolgt. Das Grundbuch ist gem. § 22 GBO lediglich zu berichtigen, weshalb keine Grunderwerbssteuer anfällt. Bestehende Zweckbindungen, etwa von unselbstständigen Stiftungen, sind zu berücksichtigen. (Hinweis: Rechtlich selbstständiges Fondsvermögen oder rechtsfähige kirchliche Stiftungen des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Pfarrei gehören auf Grund ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit nicht zur Vermögensmasse der Pfarreien/Kirchengemeinden, weshalb sich an ihrem Rechtsstatus nichts ändert.)
- (6) Die aufnehmende Kirchengemeinde tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinde ein. Dies betrifft neben dem Grundvermögen auch die Trägerschaften von Einrichtungen (Friedhöfe, Kindertagesstätten etc.), Gesellschaftsanteile und schuldrechtliche Verpflichtungen, z. B. aus Kauf- oder Werkverträgen oder Dauerschuldverhältnissen (Miete, Pacht, Leasing). Arbeitsrechtlich ist zu beachten, dass die Ein- oder Rückpfarrung grundsätzlich einen Betriebsübergang gem. § 613a BGB darstellt.
- (7) Die rechtlich selbstständigen Sondervermögen (z. B. Benefizien), die vom KV verwaltet und vertreten werden, bleiben selbstständig und werden durch den KV der aufnehmenden Kirchengemeinde unter Beibehaltung ihrer Zweckbestimmung verwaltet und vertreten. Der Fortbestand dieser Fonds ist grundbuchlich (Grundbuchberichtigung gem. § 22 GBO) und haushaltsrechtlich fortzuführen.

bb) Bei Aufhebung und gleichzeitiger Neubildung („Verschmelzung“)

- (1) Mit ihrer Aufhebung erlöschen die Pfarreien als öffentliche juristische Person im kirchlichen Rechtskreis, der Körperschaftsstatus im staatlichen Rechtskreis ggf. erst mit Eintritt besonderer Bedingungen (staatliche Anerkennung).
- (2) Mit der Aufhebung der Pfarreien/Kirchengemeinden erlöschen alle pfarrlichen und kirchengemeindlichen Gremien, so auch der PGR und der KV.
- (3) Mit der Aufhebung erlöschen die Mitgliedschaften der Pfarrei/Kirchengemeinde im Gemeindeverband und die ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung bzw. im Verbandsausschuss. Ebenfalls erlöschen etwaige Vereinsmitgliedschaften der aufgehobenen Pfarreien/Kirchengemeinden.
- (4) Hinsichtlich der Neubildung der Kirchenvorstände besteht neben einer Anordnung der sofortigen Neuwahl wohl auch die Möglichkeit, über die analoge Anwendung des § 19 VVG und im Benehmen mit der zuständigen Bezirksregierung für eine gewisse Übergangszeit einen „Verwaltungsausschuss“ durch die Erzbischöfliche Behörde einzusetzen. Dieser kann im Gegensatz zum „frei“ zu wählenden KV mit Personen aus den früher eigenständigen Gemeinden „paritätisch“ besetzt werden und so zu einem Zusammenwachsen in der neuen Kirchengemeinde/Pfarrei beitragen. Danach wäre ein KV nach den allgemeinen Regeln zu wählen. – Das Modell wird im Bistum Münster bereits praktiziert. Es ist jedoch nur bei Aufhebung und Neubildung, nicht hingegen bei der Ein- oder Rückpfarrung anwendbar.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen im Erzbistum Paderborn

- (5) Im Aufhebungs-/Errichtungsdekret wird bestimmt, dass das Vermögen der Pfarrei/Kirchengemeinde im Wege der Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) der neuen Pfarrei/Kirchengemeinde zufällt (vgl. auch c. 121 CIC). Die bischöfliche Anordnung ersetzt auf Grund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts die Auflassung, weshalb der Rechtserwerb der weiterbestehenden Gemeinde durch Gesetz und nicht durch Rechtsgeschäft erfolgt. Das Grundbuch ist gem. § 22 GBO lediglich zu berichtigen, weshalb keine Grunderwerbssteuer anfällt. Bestehende Zweckbindungen, etwa von unselbstständigen Stiftungen, sind zu berücksichtigen. (Hinweis: Rechtlich selbstständige Fondsvermögen oder rechtsfähige kirchliche Stiftungen des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Pfarrei gehören auf Grund ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit nicht zur Vermögensmasse der Pfarreien/Kirchengemeinden, weshalb sich an ihrem Rechtsstatus nichts ändert.)
- (6) Die neu gebildete Kirchengemeinde tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden ein. Dies betrifft neben dem Grundvermögen auch die Trägerschaften von Einrichtungen (Friedhöfe, Kindertagesstätten etc.), Gesellschaftsanteile sowie schuldrechtliche Verpflichtungen, z. B. aus Kauf- oder Werkverträgen oder Dauerschuldverhältnissen (Miete, Pacht, Leasing). Arbeitsrechtlich ist zu beachten, dass die Ein- oder Rückpfarrung grundsätzlich einen Betriebsübergang gem. § 613a BGB darstellt.
- (7) Die rechtlich selbstständigen Sondervermögen (z. B. Benefizien), die vom KV verwaltet und vertreten werden, bleiben selbstständig und werden durch den KV der neuen Kirchengemeinde unter Beibehaltung ihrer Zweckbestimmung verwaltet und vertreten. Der Fortbestand dieser Fonds ist grundbuchlich (Grundbuchberichterung gem. § 22 GBO) und haushaltsrechtlich fortzuführen.

Literaturhinweise:

- > Bauschke, Karl: „Der Kirchenvorstand im Erzbistum Paderborn“, 2. A. 2003
- > Beckmann, Stephan: „Grundstücksrechtliche Folgen einer Fusion von Kirchengemeinden“, in: KuR 2007, S. 91 ff.
- > Emsbach, Heribert: „Die Vereinigung von Kirchengemeinden“, in: Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes, 9. A. 2006, S. 14 ff.
- > Hallermann, Heribert: „Was ist eine ‚rechtlich selbstständige Pfarrei‘? – Kanonistische Anmerkungen zu laufenden strukturellen Veränderungen in den deutschen Diözesen“, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 2/2007, S. 394 ff.
- > Kämper, Burkhard: „Zusammenlegung katholischer Kirchengemeinden – Gründe, rechtliche Voraussetzungen und praktische Folgen“, in: FS Listl 1999, S. 31 ff.
- > Meller, Wilhelm: „Änderungen in den rechtlichen Strukturen auf ortskirchlicher Ebene – Ein Beitrag zum Diskussionsstand in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümern“, in: KuR 2000, S. 69 ff.

Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten

Optionen künftiger Pfarrei- und Vermögensverwaltungsstrukturen im Erzbistum
Paderborn

- > Schmitz, Heribert: „Veränderungen der Pfarreienstruktur – Kanonistische Streiflichter“, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 2/2005, S. 417 ff.
- > Walter, Jochen: „Rechtliche Aspekte bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarreien unter besonderer Berücksichtigung der staatskirchlichen Bestimmungen in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümern“, in: FS Reinhardt 2002, S. 323 ff.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

- Marcus Baumann-Gretza, Zentralabteilung Rechtsamt
- Domkapitular Msgr. Thomas Dornseifer, Hauptabteilung Pastorale Dienste
- Raimund Eilebrecht, Hauptabteilung Finanzen
- Thomas Klöter, Hauptabteilung Pastorale Dienste
- Dr. Michael Werneke, Sekretariat Kirchenrecht
- Dirk Wummel, Hauptabteilung Finanzen

Stand: 15. Oktober 2009
EGV/ZA 1.7/Bau